

RS Vwgh 1988/5/19 88/07/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

L65507 Fischerei Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §65;
AVG §66 Abs4;
FischereiG Tir 1952 §7 Abs1;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §15 Abs1;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung auf die im Zeitpunkt ihrer Bescheiderlassung maßgebende Sachlage (hier:

(auch) auf einen im Zuge des Berufungsverfahrens ergangenen Bewilligungsbescheid nach dem Tir FischereiG 1952) abzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem in § 66 Abs 4 AVG 1950 verankerten Gebot, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden, sowie aus den Grundsätzen der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG 1950) und der Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 39 Abs 2 AVG 1950). Schließlich folgt auch aus § 65 AVG 1950 dass die Berufungsbehörde gehalten ist, auf erst im - auf Grund einer zulässigen Berufung eingeleiteten - Berufungsverfahren eingetretene Änderungen der Sachlage Bedacht zu nehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhaltsänderung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren
Berufung Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer
Tatsachen und Beweise Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070006.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at